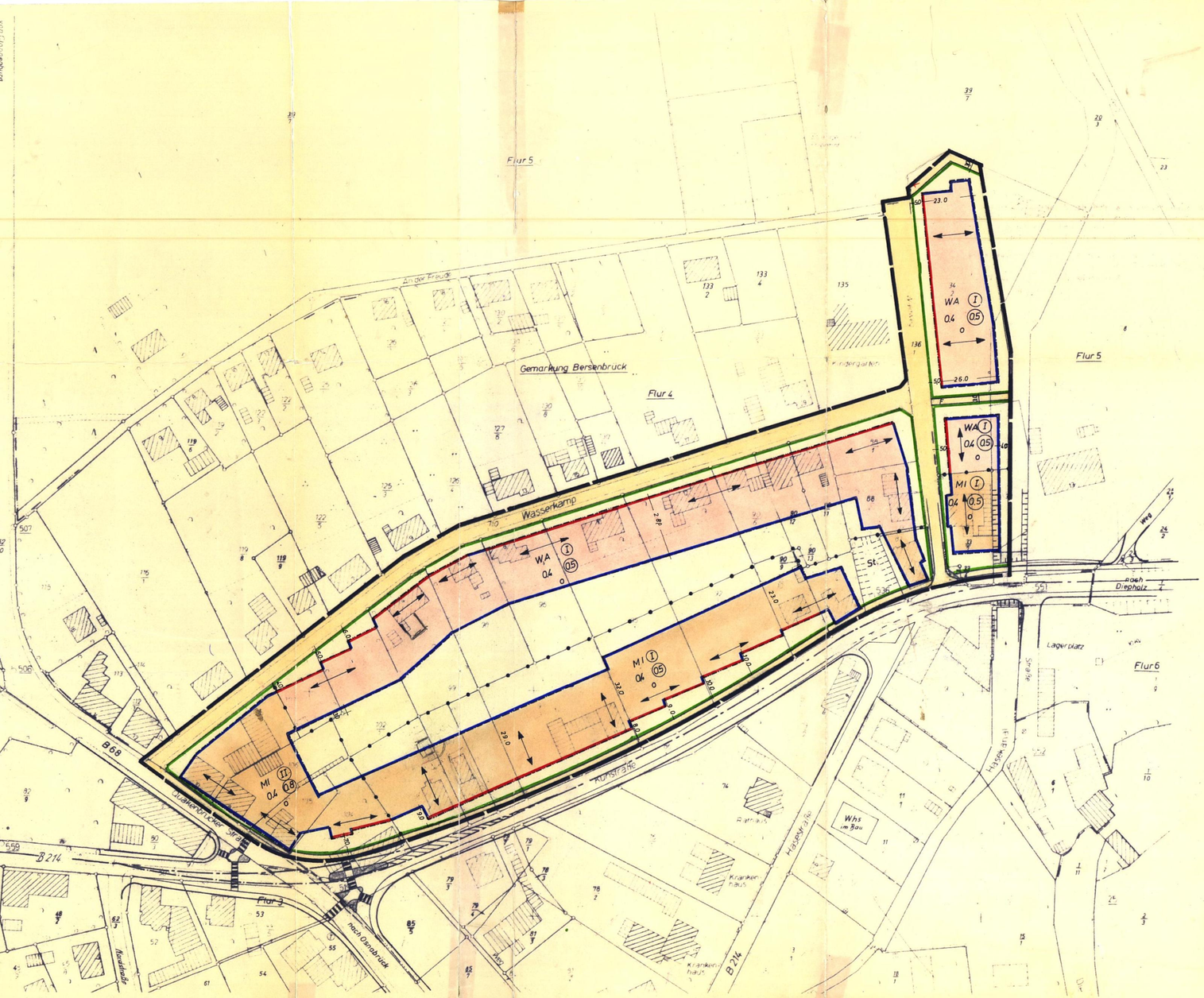

Kreis Bersenbrück Gemeinde Bersenbrück
Gemarkung Bersenbrück u. Hertmann
Maßstab 1:1000

Dem Landkreis Bersenbrück
zur Vervielfältigung freigegeben
durch das Katasteramt Bersenbrück
Geschäftsbuch A 1526/68

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 6. 12. 1968 . Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
A 1853 /71

Bersenbrück, den 21. Okt. 1971

Katasteramt
Vermessungsoberrat

KATASTERAMT 2 BERSENBRÜCK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „KREUZUNG B 68 / 214" DER STADT BERSENBRÜCK GENEHMIGT DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN OSNABRÜCK AM 28. 2. 1966 EINSCHL. SATZUNG GEM § 9 u. 10 BBauG VOM 15. 1. 1965 EBENFALLS GENEHMIGT DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 28. 2. 1966 TRITT MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN DURCH DARSTELLUNG DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENFLÄCHE / FUSSWEG
- St — STELLPLÄTZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- o — OFFENE BAUWEISE
- 04 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (05) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

AUSNAHMEN GEM. § 31 ABS. 1 BBauG

VON DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES KANN GEM. § 31 (1) BBauG IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMEN ZULASSEN, SOFERN HIERDURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG UND DIE GESTALTUNG DES ORTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN:

a) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM EIN GESCHOSS. HIERBEI KANN VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE EIN ZURÜCKTRETEN VON DER BAULINIE VERLANGT WERDEN.
b) BAULINIEN UND BAUGRENZEN, SOFERN HIERDURCH DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

HÖCHSTABWEICHUNG: BEI BAULINIEN ± 2.00 m BEI BAUGRENZEN BIS 3.00 m

BESTAND

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 25
KUHSTRASSE
DER STADT BERSENBRÜCK LANDKREIS BERSENBRÜCK

DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Dez. 1967 GEM. § 2 ABS. 1 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BERSENBRÜCK, DEN 14. Okt. 1971

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS BERSENBRÜCK – BAUAMT –
BERSENBRÜCK, DEN 13. 2. 1970

BAUOBERRAT

DIESER PLAN HAT GEM § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 18. Mai 1971 BIS 28. Juni 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BERSENBRÜCK, DEN 14. Okt. 1971

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEM § 10 BBauG UND §§ 6 u. 40 NGO IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK AM 22. Sept. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERSENBRÜCK, DEN 14. Okt. 1971

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

ANERKANNT:
Bersenbrück, den 26 OKT 1971
Landkreis Bersenbrück
Der Oberkreisdirektor
I.V.
Bauoberrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom – 2 DEZ. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den – 2 DEZ. 1971
Der Regierungspräsident
I.A.
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. Dez. 1971 GENEHMIGTE PLAN HAT GEM. § 12 BBauG IN DER ZEIT VOM 23. Dez. 1971 BIS 27. Jan. 1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BERSENBRÜCK, DEN 31. Jan. 1972

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 10. Dez. 1971 31. Jan. 1972

BERSENBRÜCK, DEN [redacted]

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR